

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühren die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 30.

Freitag, den 13. April 1917.

Marienberg, Freitag, den 13. April.

1917.

Erstes Blatt.

Amtliches.

Yg. Nr. A. A. 2687.

Marienberg, den 10. April 1917.

Verordnung.

An Stelle des § 2 der Verordnung vom 23. März d. Js., betr.: Ergänzung der Verordnung vom 2. Oktober 1916, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 26, treten folgende Bestimmungen:

Wurst, welche aus Fleischeingeweiden und Blut besteht und ohne Verwendung von Streckungsmitteln hergestellt wird, ist mit dem vollen Gewicht auf die Fleischkarte anzurechnen.

Wurst, welche unter Verwendung von Streckungsmitteln (Semmel, Krümel usw.) hergestellt wird, ist nur zum halben Wert ihres Gewichts auf die Fleischkarte anzurechnen. Bloßer Wassergehalt gilt nicht als Streckungsmittel.

Die Wurst ist mit der jetzt beginnenden wärmeren Jahreszeit je nach dem Bedürfnis durch Anrühren haltbar zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Herren Bürgermeister werden um Bekanntgabe der vorstehenden Bestimmungen an die in ihrer Gemeinde befindlichen Metzgereibetriebe ersucht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2500/2. 17. A. R. A.
betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 518) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den

in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Uebersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammengeknüpft aus gemischten und gewollten wollenen und halb wollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissene.

§ 2.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1-6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den folgenden Uebersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung. Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordruck zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankauenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten der festgesetzten Höchstpreise unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedeckung und den Umschlagstempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankauenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapzucken sind 1 M. für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen 0,50 M. für 1 kg von der ankauenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Ver-

gütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandisenverschmürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus d. Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages aufordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 oder 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Barthür öffnete, wiesen sie mit trübsamen Zotenfingern auf das Schloß. Der Jüngling schauderte. Er wagte nicht mehr aufzusehen, während er über den schmalen Gartenweg schlich, den auch sein Onkel damals gewählt hatte, um unbedeckt in das Schloß zu gelangen.

Hasso wußte, daß er den Oheim jetzt in seinem Zimmer finden würde; denn er pflegte, ehe er aufs Feld ging, die Post für den Briefträger zurecht zu legen.

Hans Dietrich stand auch vor seinem Schreibtisch, aus dessen Mittelschrank er ein Kuvert zog, wie man es zum Verschicken von Wertpapieren zu benutzen pflegt. Als er Hassos Schritte hörte, spähte er aus dem Fenster. „Schon heute? Wir erwarteten Dich erst morgen“, sagte er erstaunt.

„Ich muß auch noch einmal nach Berlin“, antwortete Hasso, der zögernd über die Schwelle trat. Sein Blick haftete verhängend auf den Geldscheinen, die übereinander geschichtet auf der Schreibtischplatte lagen. Es waren ihrer viele, blaue und braune.

Hans Dietrich beobachtete ihn scharf. „Du brauchst Geld?“ fragte er kurz.

Hasso bewegte zustimmend den Kopf.

Der Freiherr sah mit gramvollem Ausdruck in das blaue, überwachte Gesicht des Jünglings. Er mochte wohl der vielen Male gedenken, da Hassos Vetter so vor ihm gestanden hatte. „Also doch“, murmelte er, „doch! Ich hätte nicht geglaubt, daß Du Schulden machen würdest.“

„Ich habe keine Schulden.“

Hobenegges Brust hob sich unter einem befreienden Atemzuge. Mit warmem Druck ergriff er des Neffen Hand, und in so herzlichem Tone, wie er lange nicht zu ihm gesprochen, fragte er: „Aber einen Extrazuschuß soll ich Dir wohl geben?“

Hassos Schweigen für eine Zustimmung haltend, fuhr er freundlich fort: „Es freut mich, daß Du mir das Vertrauen zeigst, mit dieser Bitte zu mir zu kommen wie ein Sohn zum Vater, wenngleich es praktischer gewesen wäre, mir Deine Wünsche brieflich mitzuteilen. Dein Oheim demerte mir schon an, daß Du doch noch Freunde gefunden hättest, und daß Du ein niedliches Backfischchen anshawärtest.“ So suchte er dem Jüngling das Geständnis zu erleichtern. „Bei der Kleinen müßtest Du Dich wohl zum Abschied recht nobel machen? Na, immer zu, man ist nur einmal jung.“

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

46

„Ich dulde es nicht länger; denn Dein Onkel wird vermuthlich einmal anders wählen, und Dein Verhalten in dieser Angelegenheit zeigt deutlich, wie wenig Du imstande bist, Dich Onkel Hans gegenüber zu behaupten.“

„Ich dachte, es geht, wie heilig mir mein Wort ist.“

Hans Schmidt war es nicht möglich, dem Blick des Jünglings standzuhalten, aus dem ihr die ganze leidenschaftliche Verbrennung eines geknüllten Herzens entgegenloderte.

Sie machte sich an dem Spitzenarrangement ihres Kleides zu schaffen, während sie hinzufügte: „Ich verrete Mutterstelle Anneliese und darf nicht zugeben, daß sie ihre besten Jahre durch eine ansichtslose Liebeslei verliert.“

„Anneliese, verläßt Du mich auch?“ Eine Welt voll Schmerz und Bitterkeit klang aus Hassos Worten.

Das junge Mädchen richtete ihr tränenüberströmtes Gesicht von des Bruders Schulter auf. Mit einer ungestümen Bewegung warf sie sich in die ausgebreiteten Arme ihres Vaters. „Ich bleibe treu und warte auf Dich, bis Du kommst, mich zu holen, und wenn Bizzi mich deshalb aus dem Hause jagt, so werde ich mir mein Brot selbst verdienen mühen.“

„Ich werde Dich nie aus dem Hause jagen“, unterbrach Hans heftig die leidenschaftlichen Beteuerungen ihrer jungen Schwester. „Nur daß Du das Haus nie mehr ohne eine sichere Bestimmung verläßt, dafür werde ich sorgen, bis ich dieses Wächteramt einem Manne übergebe, der imstande ist, standesgemäß für Deine Zukunft zu sorgen, was Hasso niemals kann ohne seines Onkels Willen.“

„Und ich würde Dich verdammten, wenn Du einen Mann heiraten wolltest, der Deinen Bruder kaltblütig in den Tod geschickt“, rief der alte Gartenstein.

In seinen eingesunknen Augen glühten es wie Jernfinn.

„Das Unglück bringt ihn noch um den Verstand“, jammerte Anneliese. „Erbarme Dich, Hasso, und unterschreibe! Wenn Du es nicht für den Vater und Friedrich Karl tun willst, so tue es für mich. Gib mich Bizzi nicht preis. Du wirst nicht, wie grausam sie ist. Einen Fall wie diesen konnte der Onkel doch nicht voraussehen“, fuhr sie beschwörend fort.

„Wenn Onkel Hans wüßte, daß ein Menschenleben, das Glück einer ganzen Familie von Deiner Unterschrift abhängt, würde er sie Dir gewiß erlauben.“

„Ich werde ihn darum bitten“, sagte Hasso. „Vielleicht gibt er mir das Geld für Friedrich Karl. Gegen Bittsteller pflegt er ja großmüthig zu sein, und es wird seinem Stolz wohlthun, daß ich als Bittender zu ihm komme. Ich habe es nie getan, selbst als Kind nicht.“

Mit leidenschaftlicher Glut drückte Hasso Anneliese noch einmal an seine Brust. „Es ist das größte Opfer, das ich unserer Liebe bringen kann.“

Herr Schulze, der in dem Zimmer des Hausherrn auf den Ausgang der Unterredung mit dem Erben von Buchenau wartete, erklärte sich bereit, den Erfolg von Hassos Bittfahrt abzuwarten, ehe er die Klage bei Friedrich Karls Opaft einreichte.

„Ewig schade, daß ich den Namen Hobenegge nicht auf meine Wechsel bringen konnte“, dachte er. „Dann wäre das Papierchen sicher wie bares Geld.“

Der Nachtzug hatte Hasso nach Königsberg gebracht. Wie sein Onkel vor wenigen Monaten, so wanderte auch er von der Station zu Fuß nach Buchenau; aber er schritt nicht so rüstig aus wie der alte Freiherr. Die Gewichte hing es an seinen Hüften. Vielleicht war das Wetter daran schuld, das sich am Rande des Horizonts zusammenballte. Eine dumpfe, unerträgliche Schwüle lag in der Luft. Kein Hauch bewegte sich. Reglos standen die Palme auf den Feldern. Dann und wann nur ging es wie ein schneies, angstvolles Raunen über sie hin. Von der Küste tönte ein Vogelruf. Er klang so schrill, so bang wie ein Schrei um Hilfe.

Wie eine Riesennasse geschmolzenen Bleis lag das Meer unter dem sturmdunkeln Gewitterhimmel. Die Wellen lasteten darauf, so grau, so schwer, als wollten sie sich in die Flut hinabsenken.

Ein blasser, grünblauer Dunst zitterte geisterhaft über dem Wasser, und über das stumpfe Däster des Himmels kam es gehuscht wie eine Schar gespenstlicher Reiter. Die flatternde Mäntel blähten sich die Wolkenfetzen um fleischlose Körper. Sie schienen Schritt zu halten mit dem einsamen Wanderer. Jedesmal, wenn Hasso den Blick erhob, bemerkte er die unheimlichen Gestalten über seinem Haupte. Als er die

Uebersichtstafel zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. A. R. U.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte *)
	Aa. Kunstwollen aus altem Wollgestricktem, Zephir und Trikot.	
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestricktem (Shoddy, in Wasser gerissen)	3,50
2	Kunstwolle aus weißem Wollgestricktem (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,-
3	Kunstwolle aus buntem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
4	Kunstwolle aus weißem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,-
5	Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestrickt, Zephir- u. Trikotlumpen	
	Ab. Kunstwollen aus alten halbwillenen Stricklumpen.	
6	Kunstwolle aus buntem Halbwillenestrickten, Westen, Jacken u. Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwillenestrickten, Westen, Jacken u. Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus buntem halbwillenen Zephir- und Trikotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwillenen Zephir- und Trikotlumpen einschl. Eiderdaunen und Lammfellstricklumpen	3,-
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwillenen Stricklumpen	
	Ac. Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephir u. Kammgarn-Wolltrikotabfällen	11,-
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltrikotabfällen (auch Golfer)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- u. Wirkwarenabfällen	
	Ad. Kunstwollen aus neuen halbwillenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwillenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwillenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75
	Ba. Kunstwollen aus alten wollenen Tülllumpen.	
17	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tülllumpen	3,50
18	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tülllumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tüll- und Musselinlumpen	
	Bb. Kunstwollen aus neuen wollenen Tülllumpen.	
20	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tülllumpen	3,60
21	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tülllumpen	8,-
22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tüll- und Musselinlumpen	
	C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.	
23	Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	2,50
24	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	5,-
25	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	
	D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwillenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	2,-
28	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	5,-
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwillenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwillenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60

*) Beringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwillenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	
	E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch- und Tuchschrot — (Mungo).	
32	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen	
	F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen.	
35	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	
	G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
37	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	
	Ha. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen u. grauen wollenen Militärtuchlumpen	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	
	Hb. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen	
	Ja. Kunstwollen aus alten Halbwillentuchlumpen.	
44	Kunstwolle aus alten halbwillenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,20
	Jb. Kunstwollen aus neuen Halbwillentuchlumpen.	
45	Kunstwolle aus neuen halbwillenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwillenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flauch- und Militärtuchabschnitten	
	Ka. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwillentuchlumpen.	
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpaka- und Zanela-Halbwillentuchlumpen	1,50
48	Kunstwolle aus alten weißen Alpaka- und Zanela-Halbwillentuchlumpen	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwill-, Warp- und Beiderwandlumpen	
	Kb. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwillentuchlumpen.	
50	Kunstwolle aus neuen Alpaka-, Laster-, Halbwillentüll- und Halbwillenzanellaabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwillentüllabschnitten	
	La.	
53	Gemischte und gewollte Kunstwollen aus wollenen und halbwillenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind	
	Lb.	
54	Gemischte und gewollte wollenen und halbwillenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
	Lc.	
55	Wollene und halbwillene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mische oder Wollen der unter La und Lb aufgeführten Spinnstoffe	

*) Beringere Sorten entsprechend billiger.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellvertretendes Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Marienberg, den 10. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Kreisaußschuß hat in seiner Sitzung am 5. d. Mts. beschlossen, die Mehlpreise wie folgt festzusetzen:
Roggenmehl 31 Mark
Roggenmehl (94%) 32 Mark
Roggenmehl (82%) soweit in der Uebergangszeit noch vorhanden 36 Mark
Weizenmehl 38 Mark.

Die Preise verstehen sich pro Doppelzentner ab Station Marienberg, Hachenburg oder Mühle.

Die bisherige Mehlverteilung stellen bleiben bestehen. Der Verkauf des Mehles an Private hat mit 2 Mark Aufschlag pro Doppelzentner zu erfolgen. Diefem Aufschlag sind hinzuzurechnen die etwa entstehenden Fracht- und dergleichen Kosten. Der sich hiernach ergebende Verkaufspreis darf nicht überschritten werden. Bäcker und Händler, welche die festgesetzten Preise nicht einhalten, haben außer ihrer Bestrafung gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 die Schließung ihres Geschäftes zu gewärtigen (§ 58 der Verordnung.)

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 10. April 1917.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 49a der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 vom 29. Juni 1916 hat der Kreisaußschuß mit Wirkung vom 15. April 1917 ab folgende Höchstpreise für Brot festgesetzt:

1. Für ein Vollkornbrot (Schrotbrot) im Gewicht von 3 Pfund 53 Pfennig,
2. Für ein Kriegsbrod (hergestellt aus 94% Roggenmehl) im Gewicht von 3 Pfd. 55 Pfennig,
3. Für dasselbe Brod, jedoch hergestellt aus dem in

der Uebergangszeit noch vorhandenen 82% Roggenmehl 60 Pfennig,

4. Für ein Weizenbrod (Brötchen) im Gewicht von 50 Gramm 4 Pfennig.
- Das Gewicht muß 24 Stunden nach der Herstellung vorhanden und die Ware gut ausgebacken sein.
Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 10. April 1917.

Terminkalender.

Die Herren Bürgermeister zu: Höchstenbach, Höhn-Urdorf, Hof, Rachenberg, Langenbach b./R., Langenhahn, Ristler, Dellingen, Stangenrod, Stein-Wingert, Stockhausen-Milfurth, Unna und Hachenburg, haben meine Verfügung vom 22. März cr. — A. U. 887, Kreisblatt Nr. 25 — betr. Einreichung eines Verzeichnisses der Haushaltungen, die keine Hühner halten, noch nicht erledigt. Ich erwarle die Vorlage der Nachweisung bestimmt binnen 2 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

Marienberg, den 10. April 1917

Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Kandiszucker.

Auf Anordnung des Landeszuckeramts werden für den Verkauf von Kandiszucker an die Verbraucher folgende Höchstpreise für den Kleinhandel im Kreise Oberwesterwald festgesetzt:

- a) für farbigen Kandiszucker für das Pfund 44 Pfg.
 - b) weißen 45 Pfg.
- Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und 23. Septbr. 1915. Die Ueberschreitung der Höchst-

preise wird gemäß § 33 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker vom 14. September 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Die durch Verordnung vom 22. Januar 1917 festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise für Kandiszucker werden hiermit aufgehoben.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

Verordnung.

Betrifft Fleischversorgung.

Die Verordnung vom 2. Oktober 1916 — Kreisblatt Nr. 82 — sowie Ergänzung vom 23. März 1917, Kreisblatt Nr. 26, und vom 11. April, Kreisblatt Nr. 30, wird wie folgt ergänzt:

§ 1.

Vom 16. April ab erhalten alle nicht durch Haus-schlachtung versorgten Einwohner des Oberwesterwaldkreises, das heißt alle auf Grund der bestehenden Bestimmungen mit einer Reichsfleischkarte versehenen Personen, eine wöchentliche Fleischzulage deren Höhe je weilig von dem Kreisaußschusse bekannt gegeben wird und deren Preis für je 250 Gramm Fleisch mit einge-wachsenen Knochen oder die entsprechende Wurstmenge 70 Pfg. weniger beträgt, als der für die gleiche Fleisch-menge sonst gültige Fleischhöchstpreis. Kinder bis zu 6 Jahren erhalten die Fleischzulage nur in Höhe von 125 Gramm.

§ 2.

Zu Erlangung der verbilligten Fleischzulage wird jedem Bezugsberechtigten von dem Gemeindevorstand seines Wohnortes ein auf seinen Namen lautende und mit dem Gemeindefiegel versehene Kreisfleischkarte auf Antrag ausgestellt. Gastwirte sind für ihre Betriebe

von der Zuteilung der verbilligten Fleischzulage ausgeschlossen.

§ 3.

Der Bezug der verbilligten Fleischzulage kann auch allein ohne die Stammmenge der Reichsfleischkarte erfolgen. Neben der Fleischzulage auf Grund der Reichsfleischkarte wird die Fleischmenge der Reichsfleischkarte nur soweit gewährt, als die seitens der Bezirksfleischstelle jeweils festgestellte Gesamtmenge erreicht wird. Die Kreiskarte hat nur Gültigkeit für den Oberwesterwaldkreis. Es kann also auf sie außerhalb des Kreises Fleisch nicht entnommen werden.

§ 4.

Die Mehrgewichte des Oberwesterwaldkreises haben gegen Vorzeigung der ordnungsmäßig ausgestellten Reichsfleischkarte die Fleischzulage zu dem ermäßigten Preise zu verabsorgen. Am Schlusse jeder Woche haben Sie durch die Hand des Bürgermeisters ihres Wohnortes dem Kreisausschusse unter Beifügung der Kartenabschnitte Rechnung vorzulegen, aus der hervorgeht, für wieviele Erwachsene und für wieviele Kinder unter 6 Jahren sie in der betreffenden Woche die verbilligte Fleischzulage ausgegeben haben. Die Erstattung des Zuschusses von 70 Pfennig für 250 Gramm Fleisch erfolgt durch die Kreiskommunalkasse.

§ 5.

Die Erhöhung der Fleischmenge gilt nur als Notstandsmaßnahme für die fleischversorgungsberechtigte Bevölkerung. Eine höhere Bemessung der den Fleischselbstversorgern angerechneten Wochenmenge aus ihrer Hauschlachtung tritt infolgedessen nicht ein. Auch bleibt das den Fleischselbstversorgern zustehende Recht auf den Bezug einzelner Reichsfleischkarten während der Zeit, in der die verbilligte Fleischzulage gewährt wird, nur in gleichem Maße als bisher bestehen.

Marienberg, den 12. April 1917.

Der Kreisausschuss des Oberwesterwaldkreises.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes in ihrer Gemeinde bekannt zu geben. Die erforderlichen Formulare für die Reichsfleischkarte gehen ihnen ohne Anschreiben zu.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 12. April 1917.

Bekanntmachung.

Vom 16. d. Mts. ab wird bis zur neuen Ernte eine Verkürzung der Brotration nötig. Als Ersatz hierfür soll für alle Verbraucher mit Ausnahme der Fleischselbstversorger eine Fleischzulage gewährt werden. Zunächst derart, daß die Gesamtwochenmenge für den Erwachsenen sich auf 300 gr und für Kinder auf 150 gr stellt.

Die mit dem 16. d. Mts. in Kraft tretenden Maßnahmen bedingen naturgemäß eine erhöhte Aufbringung von Schlachto Vieh. Die von dem Kreise allwöchentlich aufzubringende Menge an Schlachto Vieh (Großvieh) ist daher vom Viehhändlerverband von 35 auf 82 erhöht worden. Diese Viehmengende muß restlos geliefert werden und es lassen sich infolgedessen die bisher angewandten Grundsätze bei der Aufnahme des Schlachto Viehes nicht mehr aufrecht erhalten. Ein tieferer Eingriff in die Zuchtvieh- und zum Teil auch in die Milchviehbestände ist unvermeidlich.

An der Hand der Schlachto Viehlisten werde ich die von den einzelnen Gemeinden aufzubringenden Schlachto Tiere umlegen. Für die restlose Anlieferung der von dem Vertrauensmann allwöchentlich anzufordernden Schlachto Tiere ersuche ich Sorge zu tragen und die Viehhalter zu ermahnen, der Anlieferung keine Schwierigkeiten in den Weg zu stellen; sondern zu ihrem Teile mitzuwirken, daß die dem Kreise auferlegte Verpflichtung voll erfüllt werden kann.

Weiter ersuche ich, die Viehhalter nicht im Unklaren darüber zu lassen, daß bei ihrer Weigerung zur Abgabe des Viehes unabsichtlich die Enteignung und damit auch eine Herabsetzung des Uebernahmepreises erfolgen muß.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. 2. 538.

Marienberg, den 5. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Aufnahme der für das Statistische Landesamt bestimmten Mitteilungen über die im Jahre 1917 vorkommenden Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden lasse ich Ihnen in den nächsten Tagen das hierfür geeignete Doppelpostkartenformular zugehen.

Ich ersuche, die Karten bis Ende 1917 aufzubewahren und mir alsdann bis spätestens zum 3. Jan. 1918 mit den erforderlichen Eintragungen zurückzusenden.

Ich bemerke, daß für jede vorgekommene Ueberschwemmung eine besondere Karte zu verwenden ist. Wenn also mehrere Ueberschwemmungen vorkommen sollten, so müßte für jede weitere Ueberschwemmung auch eine weitere Erhebungskarte ausgestellt werden. Mehrbedarf an Karten kann hier angemeldet werden.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 12. April (M. I. B.) Amtlich. Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem Nordufer der Scarpe wurden bei heftiger Artilleriewirkung Angriffe der Engländer auf Vimy

und bei Fampour abgeschlagen. Südlich der Bach-Niederungen führte der Gegner starke Kräfte zum Stoß gegen unsere Linien vor. Nach mehrmals gescheiterten Ansturm ging aus Monchy verloren; nördlich und südlich des Ortes brachen englische Angriffe, an denen auch Kavallerie und Panzerkraftwagen teilnahmen, verlustreich zusammen. In den Kämpfen bei Bullecourt wurde ein Anfangserfolg des Feindes durch Gegen-



Wenn am 15. April die Sonntagsglocken läuten

von allen Kirchen, von allen Türmen, in Stadt und Dorf, allüberall in deutschen Landen, dann wollen sie Dich zum letztenmal, in letzter Stunde mit eherner Stimme an Deine Pflicht erinnern:

Warst Du dabei?
Denkst Du daran?
Wo bleibst Du?

Der 15. April ist der Nationaltag
für die Kriegsanleihe!

Als Ehrentag des deutschen Volkes soll er in der Geschichte fortleben, als der unvergeßliche Tag, an dem auch der letzte Mann sein Scherlein auf den Altar seines Vaterlandes gelegt hat.

Alle Zeichnungsstellen werden nach
der Kirchzeit geöffnet sein.

Man wartet dort nur noch auf Dich!

Nun gilt's zu handeln!

Seh' hin und tu' Deine Schuldigkeit!

Zeichne Kriegsanleihe!



Noch ist es Zeit!

Am 16. April, mittags 1 Uhr, wird die Zeichnung auf die 6. Kriegsanleihe geschlossen. Verschiebe die Erfüllung Deiner Pflicht nicht auf morgen - nicht auf die letzte Stunde. - Heute noch - sofort - gehe zur nächsten Bank, zur Sparkasse, Genossenschaft oder zur nahen Post und zeichne, soviel Du hast und soviel Du aufbringen kannst!

Die 6. Kriegsanleihe muß die
Entscheidungsanleihe werden!

Auch am Sonntag, den 15. d. Mts., werden außerhalb des Gottesdienstes bis nachmittags 5 Uhr von der Kreissparkasse in Marienberg, den Landesbankstellen in Marienberg und Hachenburg, sowie der Vereinsbank in Hachenburg Zeichnungen auf die Anleihe entgegengenommen. Gerade der nächste Sonntag soll deshalb von denjenigen, die bisher noch nicht gezeichnet haben, zur Zeichnung benutzt werden, damit er zum

Nationaltag für die 6. Kriegsanleihe wird. Jeder aber, der schon gezeichnet hat, muß es als hohe vaterländische Pflicht betrachten, gerade an diesem vorletzten Tage der Zeichnungsfrist alles aufzubieten, um seine Bekannten, von denen er weiß, daß sie zur Zeichnung der Kriegsanleihe in der Lage sind, bisher aber noch nicht gezeichnet haben, aufzurütteln und zur Beteiligung an der Zeichnung der Kriegsanleihe zu veranlassen.

Wenn am Sonntag in feierlich ernster Weise die Kirchenglocken in der Zeit von 12 bis 1 Uhr nachmittags ertönen, dann möge ein jeder ihren Klang als Mahnung seines Gewissens auffassen, dem Vaterlande in schwerer Stunde beizustehen und durch Beteiligung an der Zeichnung der Kriegsanleihe mit dazu beizutragen, den Krieg bald siegreich zu beendigen.

stoß ausgeglichen; dabei blieben 25 Offiziere, über 1000 Mann und 27 Maschinengewehre in unserer Hand.

Aus einem Gefecht bei Hargicourt, östlich von Peronne, wurden mehr als 100 Gefangene und fünf Maschinengewehre eingebracht. St. Quentin wurde auch gestern stark beschossen.

Von Soissons bis Reims hat sich der Feuerkampf zu äußerster Hestigkeit gesteigert; einzelne Frontstrecken lagen mehrfach unter Trommelfeuer. In der westlichen Champagne ist gleichfalls der Artilleriekampf im Wachsen. Erkundungsvorstöße französischer Infanterie wurden abgewiesen.

Trotz Sturmes waren die Flieger sehr tätig; der Feind verlor in Luftkämpfen 23, durch Infanteriefeuer ein Flugzeug. Bombenabwürfe auf feindliche Truppenlager und Munitionstapel im Besle- und Suippes-Tal verursachten beobachteten Schaden. Rittmeister Frhr. v. Richthofen schoß den 40. Gegner ab.

Deutlicher Kriegsschauplatz.

Bei Brody, an der Bahn Lwow-Tarnopol, und beiderseits das Dnjepr rege russische Feueraktivität.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Zur Schlacht bei Arras.

Wien, 1. April. In dem Bericht der Blätter über die Kriegslage der Woche wird die Schlacht bei Arras unter Hinweis auf Hindenburgs jüngste zuverlässliche Äußerungen über die strategische Gesamtlage durchaus ruhig und vertrauensvoll beurteilt. Der Einbruch der britischen Truppen in die erste Linie entspricht durchaus den bisherigen Erfahrungen solcher Anstürme nach mehrmaligem, konzentrischem Trommelfeuer, das die Engländer natürlich mit gewaltigsten Mitteln vorbereitet und durchgeführt hätten. Entscheidend sei, ob der Feind den Einbruch weiter zu einem wirklichen Durchbruch gestalten könnte, das sei aber bisher nicht geschehen und werde bei dem Vorhandensein starker deutscher Reserven, die infolge der meisterhaften Rückzugsstrategie Hindenburgs südlich Arras freigeblieben seien, auch nicht geschehen. Doch müsse man sich auf eine mehrwöchige Dauerschlacht nach der vorjährigen Sommerschlacht gefaßt machen.

Nachruf für den Prinzen Friedrich Karl.

WB. Berlin, 11. April. Nachruf der Luftstreitkräfte für den Prinzen Friedrich Karl von Preußen. Ein Hohenzoller ist als Flieger gefallen! Unerwartet ist Prinz Friedrich Karl von Preußen den schweren Wunden, die er im Luftkampfe erhalten hatte, in englischer Gefangenschaft am 7. April 1917 erlegen.

Mit glühender Begeisterung widmete sich der Prinz der jungen Waffe, um in ihr dem deutschen Vaterlande zu dienen und die Herrschaft in der Luft zu erkämpfen. Sein hohes fliegerisches Können, sein keine Schwierigkeiten kennender Schneid ließen große Erfolge durch ihn für die Fliegertruppe erwarten. Beharrtet durch den Heldentod der Besten, kämpfen die deutschen Luftstreitkräfte jung und stark!

Der Kommandierende General der Luftstreitkräfte.

A. M. W. B.

gez. von Hoeppner.

Der russische Arbeiterrat für den Frieden.

Osag, 11. April. Die Times meldet aus Petersburg: Die Kommission der Abgeordneten der Soldaten und Arbeiter teilt in ihrem offiziellen Organ eine Reihe von Resolutionen mit. Hierin wird angekündigt, daß das Komitee die Absicht hat, die vorläufige Regierung zu stürzen, und alles tun will, um den Frieden vorzubereiten und herbeizuführen. Eine besondere Kommission wird eingesetzt, um die Verhandlungen mit dem Feinde zu eröffnen. Ein besondere Deputation wird nach Stockholm entsandt und ein besonderer Kurierdienst zwischen Rußland und Schweden eingerichtet. Das Komitee fordert, daß Vertreter des Komitees Stimmen haben sollen bei den Operationen an der Front.

Die Mittelmächte und Amerika.

Von der italienischen Grenze, 11. April. Nach Berichten der Agenzia Americana gedenken auch Chile, Guatemala, Peru und Paraguay Deutschland den Krieg zu erklären, wodurch, wie versichert wird, weitere 800 000 Registertonnen in südamerikanischen Häfen liegender Schiffe beschlagnahmt würden. In Guatemala wurde der Belagerungszustand proklamiert.

Brasilien bricht die Beziehungen ab.

Basel, 11. April. Havas berichtet unterm 10. d. aus Paris: Die diplomatischen Beziehungen zwischen Brasilien und Deutschland wurden abgebrochen. Die Regierung teilte diese Nachricht offiziell mit, als sie wußte, daß die Schweiz bereit sei, die Archive der brasilianischen Gesandtschaft in Berlin zu übernehmen.

„Wir brauchen einen großen finanziellen Frühjahrsfieg.“

Von Nah und fern.

Marienberg, 13. April. Gestern verschied hierseits im Alter von 73 Jahren Herr Pfarrer a. D. Karl Zeiger. Geboren am 12. Februar 1843 zu St. Goarshausen, wirkte der Entschlafene 46 Jahre als Pfarrer in der Pfarrei Alpenrod. In den langen Jahren seiner Tätigkeit in der ländlichen Pfarrei lebte sich Herr Pfarrer Zeiger in den landwirtschaftlichen Verhältnissen ein und zeigte hierfür ein besonders reges Interesse. Durch Errichtung einer eigenen landwirtschaftlichen Musterwirtschaft hatte er reiche praktische Erfahrungen gesammelt, so daß er nicht nur bei seinen Pfarrkindern, welchen er ein liebevoller Seelsorger und wohlwollen-

der Ratgeber auf allen Gebieten des Lebens war, sondern auch über seinen Wirkungskreis hinaus durch Vorträge und Belehrungen segensbringend wirkte. Die Pfarrei Alpenrod hat ihrem langjährigen Pfarrer vieles zu verdanken, denn unter seiner Leitung wurde die Kirche renoviert und ein neues Pfarrhaus erbaut. Wie ein Vater in seiner Familie, so wirkte Herr Pfarrer Zeiger in seiner Pfarrei und war stets bestrebt, Frieden und Eintracht ohne Unterschied der Konfession hochzuhalten. Am 1. Juli v. Js. trat er in den wohlverdienten Ruhestand und verlegte seinen Wohnsitz nach Marienberg. Leider war die Ruhezeit nur von kurzer Dauer, denn bereits nach $\frac{3}{4}$ Jahren ist er nun zur ewigen Ruhe eingegangen. Friede seiner Asche!

Zur Ueberleitung aus der mitteleuropäischen Zeit in die Sommerzeit treten am 15. und 16. April in den Abfahr- und Ankunftszeiten verschiedene Änderungen ein. Näheres darüber ist aus den auf den Stationen aushängenden Bekanntmachungen zu ersehen.

Höhn, 13. April. Die Gemeinde Höhn zeichnete aus Gemeindemitteln 12000 Mark auf die Kriegsanleihe. Ein nachahmenswertes Beispiel.

Niedermörsbach, 10. April. „Vor der Entscheidung!“ Unter dieser Spitzmarke behandelte Herr Lehrer Dr. Zedelberger aus Frankfurt a. M. hierseits am Ostermontag nachmittags in gut besuchter Versammlung verschiedene mit dem Weltkrieg zusammenhängende Fragen. Unsere militärische Lage zu Lande so legte der Vortragende an Hand eines Ausblicks auf die verschiedenen Fronten dar, ist eine geradezu glänzende. Hindenburg, unser Nationalheld, führt hier unser Schwert, und mit unerschütterlichem Vertrauen schaut ganz Deutschland auf ihn. Die Kriegslage zur See wird gegenwärtig gekennzeichnet durch den uneingeschränkten Tauchbootkrieg, der in Ansehung der zur Verfügung stehenden technisch vollendeten Waffe, des Geistes unserer Marinemannschaften und der hiermit zusammenhängenden seitherigen wunderbaren Leistungen in nicht allzuferner Zeit einen vollen Erfolg im Kampfe mit Gegnern verspricht, die noch weit mehr als die Mittelmächte auf einen ununterbrochenen Seeverkehr angewiesen sind.

Nachdem der Redner die politischen Wirkungen der deutschen Sperrgebietserklärung vom 1. Jan. d. Js. (Amerika, China, die europäischen Neutralen) und die russische Staatsumwälzung

gestreift hatte, wandte er sich in eingehenden Erörterungen unserer wirtschaftlichen Kriegslage zu. Sie ist hiernach eine außerordentlich ernste. Verursacht durch die englische Hungerblockade macht sich ein bedrohlicher Nahrungsmangel bei uns, namentlich in den Großstädten geltend. Der Deutschen Landwirtschaft fällt die ebenso ehrende wie schwierige Aufgabe zu, der waffenstummenden Bevölkerung der Industriezentren das Durchhalten bis zum Endsiege zu ermöglichen; denn ihr Zusammenbruch würde Deutschlands Niederlage zur Folge haben und unser Volk zum Bettlervolk der Welt machen. Die Bauerschaft kann nun ihre „Nährpflicht“ erfüllen, dadurch, daß sie 1. alle zur menschlichen Ernährung dienenden Erzeugnisse deutschen Bodens, deren sie zum eigenen Unterhalt nicht unbedingt bedarf, an die städtische Bevölkerung abgibt, die eigene Lebensführung wieder mehr auf die urwüchsige, sparsame, nützliche Weise der Großstädter einstellt und vor allem in nächster Zeit nichts mit dem Vieh verfüttert, was Menschen zur Nahrung dienen könnte, 2. ärmere Kinder aus den Großstädten in den nächsten äußerst knappen Monaten verpflegt und 3. jedes zum Anbau geeignete Fleckchen Erde unter Hacke und Pflug nimmt. Zur Milderung des unbestreitbar vorhandenen Mangels an den hierzu notwendigen Arbeitskräften möge auch die letzte zur Verfügung stehende Reserve, die großstädtische Jugend, herangezogen werden, deren Organisation zu diesem Zwecke von den Kriegswirtschaftsämtern in die Wege geleitet ist.

Es war selbstverständlich, daß bei Besprechung der wirtschaftlichen Kriegsführung auch gebührend gedacht wurde.

Als der Redner am Schluß seiner 1 $\frac{1}{2}$ -stündigen, von vaterländischer Begeisterung, stolzer Siegeszuversicht sowohl als tiefem Ernste getragenen Ausführungen in immer neuen Wendungen und mit wachsender Wucht der Worte seine still lauschenden Zuhörer nachdrücklich ermahnte, allem Eigennutz in diesen entscheidenden Wochen und Monaten zu entsagen, als er die Versammlung dazu aufrief, unseren tapferen Feldgrauen in Aufopferungsfähigkeit nachzuweisen und das Gedächtnis an unsere in fremder Erde ruhenden Söhne und Brüder durch freie und freudige Hingabe an das große Ganze zu ehren, da sah man manches Auge sich feuchten: Der tiefe Eindruck war unverkennbar.

Die dem Vortrage folgende zwanglose Aussprache drehte sich in der Hauptsache um den Wert oder Unwert der zur landwirtschaftlichen Hilfeleistung einrichtenden großstädtischen Schülerkolonnen. Herr Dr. Zedelberger suchte vorgebrachte Bedenken und Zweifel zu zerstreuen und wurde hierin von H. Aldinger und anderen unterstützt. Im ganzen war die Aussprache von einem Geist freudigen Vertrauens durchweht. Zahlreiche Versammlungsteilnehmer erklärten sich durch Einzeichnung in eine aufgelegte Liste bereit, großstädtische Kinder zur landwirtschaftlichen Hilfeleistung anzunehmen.

Altstadt, 12. April. Ein weiterer Kämpfer aus unserem Orte ist mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden: der Obergefreite Fritz Nieß, Sohn des Herrn Wilhelm Nieß.

Kroppach, 12. April. Dem Sohne des Landwirts Friedrich Enders in Hanwerth, Muskettier Emil Enders im Infanterie Regiment Nr. 117, ist die Hessische Tapferkeitsmedaille verliehen worden.

Limburg, 10. April. Der Schütze Josef Hilger, Sohn der Witwe Peter Hilger von hier, zurzeit im Landsturm-Infanterie-Regiment Nr. 38, hat für bewiesene Tapferkeit vor dem Feinde das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhalten.

Fulda, 9. April. Pfarrer Järst zu Hausen (Vogelsberg) sammelte in seiner Pfarrei 1000 Eier, die heute an 200 arme Kinder der hiesigen Volksschulen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses als Oster-eier verteilt wurden.

Berlin, 7. April. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1917 hat jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr 1916 mehr als $\frac{1}{4}$ Hektar mit Kartoffeln bestellt hat, ohne Rücksicht auf die Mengen die ihm für seine Wirtschaftsführung zu belassen sind, vier Doppelzentner für das Hektar seiner Anbaufläche abzugeben. Ueber die Auslegung dieser Vorschrift, die zur Sicherung der Kartoffelversorgung bis zur neuen Ernte unbedingt erforderlich war, sind Zweifel entstanden, insbesondere nach der Richtung hin, ob infolge dieser Bestimmung ein Eingreifen in das dem Landwirt zur Verfügung stehende Saatgut zulässig ist. Zur Klärung wird deshalb darauf hingewiesen, daß unter allen Umständen die Abgabe der vier Doppelzentner zu erfolgen hat, also auch dann, wenn durch diese Abgabe der Landwirt nicht die Saatmenge behält, die er für das kommende Wirtschaftsjahr verwenden wollte. Eine Herabsetzung der Aussaatmenge auf das Hektar unter das übliche Maß ist nicht angeordnet.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Karl Licht aus Höchstendach findet der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen nicht am 6. Mai, sondern am 26. Mai 1917, vormittags 10 Uhr statt.

Hachenburg, den 20. April 1917.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß Verordnung des Bundesrats tritt am 16. April 2.00 Uhr morgens anstelle der mitteleuropäischen Zeit wieder die Sommerzeit in Kraft. Die Bahnfahrkarten werden 2.00 Uhr morgens auf 3.00 Uhr vorgeschoben. Zur Ueberleitung des Zugverkehrs aus der mitteleuropäischen in die Sommerzeit sind am 15. und 16. April Änderungen in den Abfahr- und Ankunftszeiten einiger Züge erforderlich, die in einer auf den Bahnhöfen aushängenden Bekanntmachung zusammengestellt sind.

Königl. Eisenbahndirektion Frankfurt a. M.

Holzversteigerung.

Montag, den 16. April, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr werden in hiesigem Gemeindefeld, Distrikt Uenner 7, 78 Fichtenstämme mit 23,61 Festmeter 96 Stangen 1. Klasse

130	"	2.	"
650	"	3.	"
1400	"	4.	"
2730	"	5.	"
4400	"	6.	"

und am

Dienstag, den 17. April, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr anfangend, im Distrikt Uenner 7,

402 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

21 Raummeter Fichtenknüppel,

5 Eichenstämme mit 3,90 Festmeter

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um öffentliche Bekanntmachung ersucht.

Wahlrod, den 10. April 1917.

Schmidt, Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Freitag, den 20. April l. Js., vorm. 10 Uhr

anfangend, kommt in hiesigem Gemeindefeld, in den Distrikten 11 „Strang“ und 8 „Waldchen“,

340 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

5000 Stück Buchen-Wellen,

öffentlich meistbietend zur Versteigerung. Der Anfang wird im Distrikt Waldchen gemacht.

Die Herren Bürgermeister werden um öffentliche Bekanntmachung ersucht.

Lochum, den 12. April 1917.

Der Bürgermeister: Hülpisch.

Statt besonderer Nachricht.

Heute verschied nach längerem Leiden mein geliebter Mann, unser guter Vater, Schwiegervater, Großvater, Bruder, Schwager und Onkel

Carl Zeiger

Pfarrer a. D.

im 75. Lebensjahre.

Marienberg (Westenwald), Alpenrod, Westerbürg, Altenburg, Wiesbaden, den 12. April 1917.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Frau Johanna Zeiger,
geb. Doering.

Die Beerdigung findet statt:

Montag, den 16. April, nachmittags $\frac{1}{3}$ Uhr.

Aufruf

zur Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte in der Landwirtschaft.

Die Frühjahrseinstellung steht vor der Tür. Mehr als je gilt es jetzt, dem heimischen Boden das Äußerste abzurufen! Frauen vom Lande, Ihr seid für die Landwirtschaft unerlässliche Arbeiterinnen! Darum geht für Eure Männer und Brüder zurück an den Pflug! So helft Ihr am treuesten dem Vaterland!

Alle öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise und die Hilfsdienststellen in Stadt und Land weisen Euch Beschäftigung, Unterkunft, gute Beköstigung und Entlohnung nach!

Auf dem Frauen und Mädchen, zur Hilfsarbeit bei der Erzeugung unserer Nahrungsmittel! Das Vaterland rechnet auf Euch wie auf jeden Mann!

Und Landwirte! Laßt Euch Euer wertvollen Kräfte nicht nach der Stadt entziehen! Greift zu, wenn Euch Hilfe aus den Städten kommt, damit alles Euerer Arbeit rastlos dienstbar gemacht werden kann!

Eile ist geboten!

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

Habe Montag, den 16. April eine große Auswahl

Schweine

zum Verkauf.

Heinr. Lindlar, Hachenburg.

Vina Klöckner, Unna, welche ein halbes Jahr die Handelschule besucht hat, in allen Buchführungen, Stenographie und Maschinenschreiben perfekt ist, sucht baldige Stellung auf einem Büro.

Schöner, reinrassiger Westermälder Zuchttier,

springfähig, zu verkaufen. Grenzhausen, Quisenstraße 10.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg.	1,70
" 3	2,50
" 4,2	3,20
" 6,2	4,50

Versand nur gegen Nachnahme von 300 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten 100 — bis 200. — M. p. Mille.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus Köln, Ehrenstrasse 34.

Telefon A. 9068.